

## **Marktsatzung der Stadt Filderstadt vom 26.07.2010 mit eingearbeiteten Änderungen vom 15.12.14, 12.03.18 und 12.10.2020**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 12.10.2020 folgende 3. Änderung der Marktsatzung vom 26.07.2010 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Wochenmärkte sowie die Jahrmärkte (Krämermärkte) der Stadt Filderstadt im Sinne der §§ 67 und 68 GewO.
- (2) Die Stadt veranstaltet Wochenmärkte sowie Jahrmärkte (Krämermärkte).

### **§ 2 Zweck und Zutritt**

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalter zu den Marktbesuchern, den Marktbesuchern und dient der Marktordnung.
- (4) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 3 Marktbereiche, Markttag und Öffnungszeiten**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt bestimmten Marktbereichen an den von ihr festgesetzten Markttagen statt. Die Marktbereiche und Markttag sowie die jeweiligen Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktbereich, Markttag oder Öffnungszeit abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

**§ 4****Zulassung und Zuweisung der Standplätze**

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird schriftlich unter Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Warenkreis erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt; im Falle des Wochenmarkts wird die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum erteilt, bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich unter Angabe des Marktes, des Warensortiments, der benötigten Fläche sowie der benötigten Stromanschlüsse zu beantragen und soll eine Beschreibung des Standes enthalten. Die Zulassung kann frühestens drei Monate und spätestens sechs Wochen vor dem Markttag beantragt werden. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden. Der Antrag kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (3) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, die für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit können geeignete Nachweise verlangt werden, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerbeamt erfüllt werden. Bei Wochenmärkten kann einem Bewerber zunächst für bis zu sechs Wochen eine Zulassung zur Probe in Form einer Tageszulassung gewährt werden, wenn eine anderweitige Prüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit nicht in ausreichendem Umfang möglich ist.
- (4) Über die Zulassung wird anhand der Attraktivität des Angebots entschieden. Dabei werden insbesondere die Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Warenangebots, das Qualitätsniveau, die Gestaltung des Standes sowie das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des jeweiligen Marktes und die Ausgewogenheit des Warenangebots auf dem jeweiligen Markt berücksichtigt. Auf den Wochenmärkten haben Selbsterzeuger Vorrang vor Händlern. Bei gleicher Attraktivität ist der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird ,
  - c) der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) der Inhaber der Zulassung die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(6) Die Zulassung endet

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Inhaber stirbt oder seine Handlungstätigkeit aufgibt,
- b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, wenn diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- c) wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden ohne dies anzuzeigen,
- d) wenn über das Vermögen des Inhabers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- e) wenn bei befristeten Zulassungen Zeitablauf eingetreten ist.

(7) Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Aus marktbetrieblichen Erfordernissen kann ein Tausch von Standplätzen ohne Anspruch auf Entschädigung angeordnet werden.

(8) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Stadtverwaltung, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

(9) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

## **§ 5 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktbereich entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind innerhalb der Marktbereiche Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (2) Die Marktbesucher haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge (z.B. Feuerwehr) erforderlichen Rettungsgasse von mindestens 3,05 m Breite ist jederzeit zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer sind zu vermeiden.
- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Beim Anbieten der Waren sind u.a. die Hygieneanweisungen des Veterinäramtes des Landratsamtes Esslingen zu befolgen. Insbesondere müssen Stände, an denen Lebensmittel angeboten werden, überdacht sein. Offene Lebensmittel müssen an der Vorderseite des Verkaufsstandes durch eine ausreichende Abschirmung (z.B. vor Husten, Niesen oder Anfassen durch Kunden und/ oder Passanten) geschützt werden. An den Ständen müssen Name, Vorname und Anschrift des Standinhabers und gegebenenfalls der Firmenname gut lesbar angebracht sein.

## **§ 7 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktbereichen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf die Marktbereiche zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 8**

### **Sauberhaltung der Märkte**

- (1) Die Standinhaber müssen ihren Standplatz sauber halten.
- (2) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet:
- a) keine Abfälle auf den Markt einzubringen,
  - b) an ihren Standplätzen Abfalleimer für den Abfall ihrer Kunden aufzustellen und den Müll beim Verlassen des Marktes mitzunehmen
  - c) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - d) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht werden,
  - e) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und mitzunehmen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes gereinigt zu übergeben.

Bei Krämermärkten ist insoweit eine Kautions von 20,00 € pro Stand zu zahlen. Diese Kautions wird von den Marktmeistern am Markttag eingezogen. Sie wird am Ende des Markttages wieder ausgezahlt, sobald sich der Marktmeister vergewissert hat, dass der Standplatz sauber ist und kein verfrühter Aufbruch des Standinhabers vorliegt.

## **§ 9**

### **Marktaufischt**

- (1) Die Marktaufischt obliegt der Stadt.
- (2) Die Marktaufischt hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

## **§ 10**

### **Marktgegenstände Wochenmärkte**

Auf den Wochenmärkten dürfen ausschließlich

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zu Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- (3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs feilgeboten werden.

## **§ 11**

### **Marktgegenstände Jahrmärkte (Krämermärkte)**

Auf den Jahrmärkten (Krämermärkten) dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Ausgenommen sind Spielzeugschusswaffen jedweder Art.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen und ähnlichem entstehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände übernommen. Die Standinhaber sind verpflichtet, sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern. Die Stadt stellt die zur Stromversorgung der Standplätze notwendigen Einrichtungen zur Verfügung. Für die Stromzufuhr von diesen Einrichtungen zum Standplatz ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich und übernimmt hierfür die Haftung.
- (3) Die Standinhaber und deren Beauftragte oder Bedienstete haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Sie stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Die Standinhaber sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

Die Marktbesucher sind damit einverstanden, dass die aufgrund ihrer Marktteilnahme bekannt gewordenen Daten in der städtischen EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

## **§ 14 Ausnahmegenehmigung**

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3 und 5 erteilen.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt nach § 2 Abs. 4,
2. die Marktbereiche, Markttag und Öffnungszeiten nach § 3,
3. die Zulassung und Zuweisung der Standplätze nach § 4 Abs. 1,
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 7,
5. die Benutzung eines Standplatzes nach § 4 Abs. 8,
6. den Auf- und Abbau nach § 5,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 und 3,
8. die Verkehrssicherheit nach § 6 Abs. 2,
9. das Verhalten auf den Märkten nach § 7,
10. die Sauberhaltung der Märkte nach § 8,
11. die Marktgegenstände nach §§ 10, 11

verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am 17. Oktober 2020 in Kraft.

<b>Änderung</b>	<b>Bezüglich</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Neufassung		26.07.2010	31.07.2010
1. Änderung	§§ 4, 8, 10 und Anlage	15.12.2014	01.01.2015
2. Änderung	Anlage	12.03.2018	01.04.2018
3. Änderung	Anlage	12.10.2020	17.10.2020

## Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Stadt Filderstadt vom 12.10.2020

### I. Stadtteil Bernhausen

#### 1. Wochenmarkt

Markttag:	Jeden Mittwoch Jeden Samstag
Dauer des Marktes:	07.00 – 12.30 Uhr
Marktbereich:	> Fußgängerzone in der Bernhäuser Hauptstraße

#### 2. Krämermarkt

Markttag:	Erster Samstag im März
Dauer des Marktes:	08.00 – 18.00 Uhr
Marktbereich:	> Rosenstraße zwischen Aicher Straße und Roseneck > Gaisgasse zwischen Rosenstraße und Obere Bachstraße > Obere Bachstraße zwischen Gaisgasse und dem Parkhaus Schlössle > Krokisgasse zwischen Obere Bachstraße und Rosenstraße

#### 3. Pferdemarkt

Markttag:	Erster Samstag im März
Dauer des Marktes:	08.00 Uhr – 19.00 Uhr
Marktbereich:	> Festplatz bei der FILharmonie in der Tübinger Straße > Volmarstraße zwischen Filderbahnstraße und Bernhäuser Hauptstraße/Nürtinger Straße > Friedensstraße zwischen Volmarstraße und Aicher Straße > Aicher Straße zwischen Eisenbahnstraße und Bernhäuser-Hauptstraße > Bernhäuser Hauptstraße zwischen Aicher Straße und Nürtinger Straße (13.00 Uhr – 19.00 Uhr) > Nürtinger Straße zwischen Bernhäuser Hauptstraße und Diepoldstraße (13.00 Uhr – 19.00 Uhr)

### II. Stadtteil Bonlanden

#### 1. Wochenmarkt

Markttag:	Jeden Donnerstag
Dauer des Marktes:	07.00 - 12.30 Uhr
Marktbereich:	> Marktstraße

#### 2. Krämermarkt

Markttag:	Erster Montag im Oktober
Dauer des Marktes:	08.00 - 18.00 Uhr
Marktbereich:	> Marktstraße zwischen Bonländer Hauptstraße und Metzinger Straße > Metzinger Straße zwischen Bonländer Hauptstraße und Steinstraße

### III. Stadtteil Harthausen

#### 1. Wochenmarkt

Markttag: Jeden Samstag  
 Dauer des Marktes: 07.00 - 12.00 Uhr  
 Marktbereich: > Marktplatz in der Grötzingen Straße

#### 2. Krämermarkt

Markttag: Dritter Montag im März  
 Dritter Montag im September  
 Dauer des Marktes: 08.00 - 18.00 Uhr  
 Marktbereich: > Harthäuser Hauptstraße zwischen Reiterweg und Grötzingen Straße  
 > Grötzingen Straße zwischen Harthäuser Hauptstraße und Martin-Luther-Weg

>

### IV. Stadtteil Plattenhardt

#### 1. Wochenmarkt

Markttag: Jeden Samstag  
 Dauer des Marktes: 07.00 - 12.30 Uhr  
 Marktbereich: > Rathausplatz Plattenhardt

#### 2. Krämermarkt

Markttag: Dritter Dienstag im September  
 Dauer des Marktes: 08.00 - 18.00 Uhr  
 Marktbereich: > Uhlbergstraße zwischen Schulstraße und Hohenheimer Straße  
 > Pfarrstraße zwischen Uhlbergstraße und Kirchstraße

### V. Stadtteil Sielmingen

#### 1. Wochenmarkt

Markttag: Jeden Freitag  
 Dauer des Marktes: 13.30 – 17.00 Uhr  
 Marktbereich: > Rathausplatz Sielmingen

#### 2. Krämermarkt

Markttag: Vierter Mittwoch im März  
 Vierter Mittwoch im September  
 Dauer des Marktes: 08.00 – 18.00 Uhr  
 Marktbereich: > Lange Straße zwischen Sielminger Hauptstraße und Schreiberstraße  
 > Wielandstraße zwischen Lange Straße und Brühlstraße  
 > Wilhelm-Faber-Straße zwischen Lange Straße und Brühlstraße